



Schiedsrichterordnung

gültig ab Saison 2009/2010

beschlossen von der Präsidentenkonferenz
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien
T +43 1 505 74 42 • F +43 1 505 74 42 601 • E oevv@aon.at • W www.volleynet.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

1. ALLGEMEINES	3
1.1 ZWECK	3
1.2 GÜLTIGKEIT	3
1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2. GESCHÄFTSORDNUNG	4
2.1 ÖVV-SR-REFERAT	4
2.1.1 ZUSAMMENSETZUNG	4
2.1.2 ORGANISATIONSSTRUKTUR	4
2.1.3 AUFGABEN	4
2.1.4 AUFGABENVERTEILUNG	5
2.2 LANDESSCHIEDSRICHTERKONFERENZ	5
2.2.1 ZUSAMMENSETZUNG	5
2.2.2 ABLAUF	5
2.2.3 AUFGABEN	6
2.3 LANDESSCHIEDSRICHTERREFERENTEN	6
2.3.1 AUFGABEN	6
3. RICHTLINIEN FÜR ÖVV SR	7
3.1 BESCHLUSS	7
3.2 INHALT	7
3.3 GÜLTIGKEIT	7
4. GEBÜHRENRICHTLINIE FÜR ÖVV SR	7
4.1 BESCHLUSS	7
4.2 INHALT	7
4.3 GÜLTIGKEIT	7

1.ALLGEMEINES

1.1 ZWECK

Die Schiedsrichterordnung (SR-Ordnung) des Österreichischen Volleyballverbandes (ÖVV) dient der Planung und Organisation sowie der Erarbeitung einheitlicher Richtlinien im österreichischen Schiedsrichterwesen. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn diese in einer vom ÖVV autorisierten höherrangigen ÖVV-Ordnung enthalten sind. Sie gilt auch für alle Schiedsrichterbelange im Beachvolleyball sofern dort keine abweichenden Regelungen bestehen.

1.2 GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Ordnung wurde von der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009 beschlossen und tritt ab der Spielsaison 2009/2010 in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV).

Die in der Ordnung beinhaltenen Regelungen werden durch die ÖVV Schiedsrichter-Richtlinien (Art. 3) und SR-Gebührenrichtlinien (Art. 4) ergänzt.

Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden.

2. GESCHÄFTSORDNUNG

2.1 ÖVV-SR-REFERAT

2.1.1 ZUSAMMENSETZUNG

Das ÖVV-SR-Referat besteht aus dem ÖVV-SR-Referenten und bis zu 7 Beisitzern von denen 3 (jedenfalls Besetzung und Finanzen) vom ÖVV-SR-Referenten benannt werden. Die restlichen Beisitzer werden von der Landesschiedsrichterkonferenz gewählt. Der ÖVV trägt die Kosten von drei Beisitzern. Das ÖVV-SR-Referat tagt drei Mal jährlich.

Der ÖVV Schiedsrichterreferent leitet das ÖVV-SR-Referat. Er wird von der Präsidentenkonferenz des ÖVV, auf Vorschlag durch den Vorstand des ÖVV nach Absprache mit der Landesschiedsrichterkonferenz, gewählt.

2.1.2 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Schiedsrichterreferat ist einem vom ÖVV Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied unterstellt. Der ÖVV- SR Referent und die Beisitzer erfüllen die ihnen zugeteilten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen -unabhängig- und unter Bedacht auf ökonomische Gesichtspunkte.

2.1.3 AUFGABEN

- Koordinierung der Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- Koordinierung der Aus- / Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter zur A- und B-Lizenz
- Koordinierung der Aus- / Fortbildung der Lehrkräfte für die Schiedsrichterausbildung
- Beobachtung der eingesetzten überregionalen Schiedsrichter entsprechend der Richtlinien der Beobachtungskommission
- Besetzung der überregionalen Bewerbe soweit dies nicht durch internationale Verbände erfolgt
- Information der Schiedsrichter bei Regeländerungen
- Kommunikation mit den überregionalen Vereinen und Trainern
- Abrechnung der Schiedsrichtereinsätze
- Erstellung von Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Linienrichtern
- Erstellung des deutschen Textes der internationalen Spielregeln und deren Auslegung
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die ÖVV-Ausschreibungen
- Erstellung von Richtlinien im Beach SR Wesen
- Vereinheitlichung der Schiedsrichterprüfungen auf Landesebene bis zur C-Lizenz

- Einberufung der Landesschiedsrichterkonferenz
- Hallen - Check

2.1.4 AUFGABENVERTEILUNG

Die Beisitzer erledigen selbstständig, unter der Kontrolle des ÖVV-SR-Referenten, die ihnen zugewiesenen Aufgaben. Folgende Bereiche sind auf den SR Referenten und die Beisitzer zu verteilen:

- Aus- und Fortbildung: Der Bereich Aus- und Fortbildung umfasst den gesamten Bereich der Aus- und Fortbildung der überregional tätigen Indoor-Schiedsrichter
- Beachvolleyball: Der Bereich Beachvolleyball umfasst das gesamte Schiedsrichterwesen im überregionalen Beachvolleyballbereich
- Beobachtung: Der Bereich Beobachtung umfasst die Beobachtung und Bewertung der überregional tätigen Indoor-Schiedsrichter
- Besetzung: Der Bereich Besetzung umfasst die Besetzung aller überregionalen Indoor-Spiele
- Ethik: Der Ethikbereich umfasst die Bildung einer Kommission, die sich mit den Rechten, Pflichten und daraus resultierenden Verstößen der überregionalen Beach und Indoor-SR beschäftigt. Außerdem erarbeitet der Ethikbereich die Richtlinien für "ÖVV Schiedsrichter
- Finanzen: Der Bereich Finanzen umfasst die Abrechnung der überregionalen Indoor-Schiedsrichter sowie die Ausarbeitung der jeweiligen Gebührenordnung
- Regeln: Der Bereich Regeln umfasst die Bildung einer Kommission, die sich mit der verbindlichen Auslegung der internationalen Regelwerke befasst.

2.2 LANDESSCHIEDSRICHTERKONFERENZ

2.2.1 ZUSAMMENSETZUNG

Die Landesschiedsrichterkonferenz setzt sich aus dem ÖVV-SR-Referenten, den Beisitzern des ÖVV-SR-Referates sowie den Schiedsrichterreferenten der neun Landesverbände zusammen.

Bei Verhinderung sind nur die Landesschiedsrichterreferenten berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

2.2.2 ABLAUF

Die Landesschiedsrichterkonferenz tagt zweimal jährlich auf Einladung des SR Referates.

Die Einladung hat Ort und Zeit der Landesschiedsrichterkonferenz sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens 21 Tage vor dem Termin an die stimmberechtigten Mitglieder sowie an den ÖVV Vorstand auszusenden. Den Vorsitz in der Landesschiedsrichterkonferenz führt der ÖVV SR Referent, in dessen Verhinderung der an Lebensjahren älteste Beisitzer des SR Referates. Er bringt allfällige Anträge zur Abstimmung, gibt das Ergebnis einer solchen bekannt und erteilt bzw. entzieht den Teilnehmern das Wort. Jeder anwesende Landesschiedsrichterreferent oder dessen Vertretung sowie die Mitglieder des ÖVV-SR-Referates haben in der Landesschiedsrichterkonferenz je eine Stimme. Eine Stimmübertragung an andere, stimmberechtigte Mitglieder, ist nicht zulässig. Einem Mitglied des ÖVV-SR-Referates, welches gleichzeitig Landesschiedsrichterreferent ist, kommt trotzdem nur eine Stimme zu. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen gültigen Beschluss müssen mind. 5 Landesschiedsrichterreferenten bzw. deren Vertreter anwesend sein.

2.2.3 AUFGABEN

- Genehmigung der jährlichen A- und B-Schiedsrichterkader
- Auf- und Umstufungen der SR
- Erarbeitung und Aktualisierung der ÖVV Schiedsrichterordnung, der Richtlinien für ÖVV SR und der Gebührenordnung für ÖVV SR
- Nominierung von Schiedsrichtern zu Internationalen Schiedsrichterkursen
- Erarbeitung von Anträgen an den ÖVV Vorstand
- Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Ethikkommission

2.3 LANDESSCHIEDSRICHTERREFERENTEN

2.3.1 AUFGABEN

- Erstellung des Landesschiedsrichterkaders
- Regelung des Schiedsrichtereinsatzes auf Landesebene und nach Aufforderung durch das ÖVV-SR-Referat für bestimmte überregionale Bewerbe
- Beobachtung der eingesetzten Landeskaderschiedsrichter
- Information der Landeskaderschiedsrichter bei Regeländerungen
- Aus- / Fortbildung sowie Prüfung der Schiedsrichter bis zur C-Lizenz
- Besetzung von Linienrichtern bei internationalen und nationalen Spielen nach Aufforderung durch das ÖVV-SR-Referat

3.RICHTLINIEN FÜR ÖVV SR

3.1 BESCHLUSS

Die Richtlinien für ÖVV SR werden von der Landesschiedsrichterkonferenz mit Zustimmung des ÖVV Vorstands beschlossen und den ÖVV Schiedsrichtern zur Kenntnis gebracht.

3.2 INHALT

Die Richtlinien für ÖVV SR enthalten alle Details, die die Einsätze, Fort- und Ausbildung, Rechte und Pflichten der überregionalen SR regeln.

3.3 GÜLTIGKEIT

Die Richtlinien für ÖVV SR werden nach Beschluss durch die Landesschiedsrichterkonferenz an alle überregionalen SR gemailt und gelten damit. Alle ÖVV SR nehmen diese Richtlinien zur Kenntnis und sind angewiesen diese einzuhalten.

4.GEBÜHRENRICHTLINIE FÜR ÖVV SR

4.1 BESCHLUSS

Die Gebührenrichtlinie für ÖVV SR wird von der Landesschiedsrichterkonferenz ausgearbeitet und dem ÖVV Vorstand zum Beschluss vorgelegt.

4.2 INHALT

Die Gebührenrichtlinie für ÖVV SR enthält alle Gebühren, die die überregionalen SR betreffend.

4.3 GÜLTIGKEIT

Die Gebührenrichtlinie für ÖVV SR gilt nach Beschluss des ÖVV Vorstandes ab dem ihr anhaftenden Datum.